II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. November 1996

zur Änderung der Entscheidung 96/311/EG über den Rechnungsabschluß der Mitgliedstaaten für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, im Haushaltsjahr 1992 und auch teilweise im Haushaltsjahr 1993 finanzierten Ausgaben

(Nur der spanische, deutsche, griechische und italienische Text sind verbindlich)

(96/701/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1287/95 [2], insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

nach Anhörung des Fonds-Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bevor die Kommission im Rahmen des Rechnungsabschlusses eine finanzielle Berichtigung festsetzt, die Gegenstand des mit der Entscheidung 94/442/EWG [3] eingeführten Schlichtungsverfahrens sein kann, muß der betroffene Mitgliedstaat, falls dies verlangt wird, die Möglichkeit haben, das genannte Verfahren in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall muß die Kommission den Bericht der Schlichtungsstelle prüfen, bevor sie über den Rechnungsabschluß entscheidet. Die für dieses Verfahren vorgesehenen Fristen waren zum Zeitpunkt der Annahme der Entscheidung 96/311/EG der Kommission [4] noch nicht in allen Berichtigungsfällen abgelaufen. Die letztgenannte Entscheidung läßt daher die entsprechenden, von den Mitgliedstaaten für das Haushaltsjahr 1992 gemeldeten Ausgaben unberücksichtigt. Da inzwischen die betreffenden Schlichtungsverfahren für die Mehrzahl der Berichtigungsfälle beendet sind, sollten die zugehörigen Rechnungen mit der vorliegenden Entscheidung abgeschlossen werden. Ausgaben, für die das Schlichtungsverfahren noch nicht beendet ist, werden einem späteren Rechnungsabschluß unterliegen.

Die von Italien bezüglich der Prämien für die endgültige Aufgabe von Rebflächen mitgeteilten Ausgaben in Höhe von 31 861 816 140 Lit sind nicht Gegenstand dieser Entscheidung, da die einschlägigen Unterlagen erst einer zusätzlichen Prüfung unterzogen werden müssen. Der genannte Betrag wurde deshalb von den Ausgaben abgezogen, die Italien für das laufende Haushaltsjahr gemeldet hat. Dieser Betrag wird ebenfalls Gegenstand eines späteren Rechnungsabschlusses sein —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Deutschland, Griechenland, Spanien und Italien betreffenden Teile des Anhangs I der Entscheidung 96/311/EG werden durch den Anhang zur vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Die sich nach den Abschnitten 3 in Anhang I ergebenden und gemäß dieser Entscheidung zu berücksichtigenden zusätzlichen Beträge von 19 591 000,00 DM, 12 493 466 284 Dr, 721 255 271 Pta und 27 846 339 935 Lit sind Teil der im November 1996 zu verbuchenden Ausgaben gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 296/96 der Kommission [5].

[1] ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
[2] ABl. Nr. L 125 vom 8. 6. 1995, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 182 vom 16. 7. 1994, S. 45.
[4] ABl. Nr. L 117 vom 14. 5. 1996, S. 19.
[5] ABl. Nr. L 39 vom 17. 2. 1996, S. 5.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland, die Griechische Republik, das Königreich Spanien und die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 20. November 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

„DEUTSCHLAND

Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie Haushaltsjahr: 1992	DM
1. **Anerkannte Ausgaben**	
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	9 907 054 451,92
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	0,00
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0,00
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c)	9 907 054 451,92
e) Nicht anerkannte Ausgaben	– 52 970 804,61
f) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d + e)	9 854 083 647,31
2. **Verbuchte Ausgaben**	
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	9 960 612 381,39
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	0,00
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0,00
d) Für ein späteres Haushaltsjahr zu verbuchende Ausgaben	0,00
e) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c – d)	9 960 612 381,39
3. **Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind** (2e – 1f)	106 528 734,08“

„GRIECHENLAND

Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie Haushaltsjahr: 1992	Dr
1. **Anerkannte Ausgaben**	
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	527 865 079 141
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	132 358 648
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c)	527 997 437 789
e) Nicht anerkannte Ausgaben	– 13 114 460 229
f) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d + e)	514 882 977 560
2. **Verbuchte Ausgaben**	
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	527 599 525 489
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	132 358 648
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0
d) Für ein späteres Haushaltsjahr zu verbuchende Ausgaben	0
e) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c – d)	527 731 884 137
3. **Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind** (2e – 1f)	12 848 906 577“

„SPANIEN

Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie Haushaltsjahr: 1992	Pta
1. **Anerkannte Ausgaben**	
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	462 759 884 527
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	636 164 384
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c)	463 396 048 911
e) Nicht anerkannte Ausgaben	– 32 743 754 917
f) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d + e)	430 652 293 994
2. **Verbuchte Ausgaben**	
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	462 571 064 842
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	636 164 384
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0
d) Für ein späteres Haushaltsjahr zu verbuchende Ausgaben	0
e) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c – d)	463 207 229 226
3. **Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind** (2e – 1f)	32 554 935 232“

„ITALIEN

Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie Haushaltsjahr: 1992	Lit
1. **Anerkannte Ausgaben**	
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	8 032 958 695 897
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	8 203 376 912
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	– 77 298 063 824
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c)	7 963 864 008 985
e) Nicht anerkannte Ausgaben	– 659 151 310 965
f) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d + e)	7 304 712 698 020
2. **Verbuchte Ausgaben**	
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	8 029 606 857 885
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	8 203 376 912
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	– 77 298 063 824
d) Für ein späteres Haushaltsjahr zu verbuchende Ausgaben	0
e) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c – d)	7 960 512 170 973
3. **Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind** (2e – 1f)	655 799 472 953“